

RS OGH 1988/5/31 4Ob17/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1988

Norm

UWG §1 D3a

UWG §9 B6

Rechtssatz

Bei der Beurteilung sowohl der wettbewerblichen Eigenart einer Geschäftseinrichtung im Rahmen des Gastgewerbes als auch ihrer Verwechslungsfähigkeit im Hinblick auf die Verkehrsbezeichnung des Nachahmungsgegenstandes muß mit Rücksicht darauf, daß sich hier - funktionsbedingt - bestimmte Einrichtungsformen entwickelt haben, die entweder für die Gastronomie im allgemeinen oder doch für spezifische Arten von Gastgewerbetrieben typisch sind und daher allgemein vorausgesetzt werden, um ein Lokal einer solchen Betriebstyp zuzuordnen (zB Wiener Kaffeehaus, Bar, Landgasthaus, aber auch China-Restaurant oder englisches Pub etc), ein bedeutendes Freihaltebedürfnis des Geschäftsverkehrs angenommen und schon deshalb ein strenger Maßstab angelegt werden. - "geschütztes Pub"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/88

Entscheidungstext OGH 31.05.1988 4 Ob 17/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0078514

Dokumentnummer

JJR_19880531_OGH0002_0040OB00017_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at